

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Jian Omar und Vasili Franco (GRÜNE)**

vom 7. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2024)

zum Thema:

**Winterabschiebestopp 2024**

und **Antwort** vom 18. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE) und  
Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18526  
vom 7. März 2024  
über Winterabschiebestopp 2024

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen wurden zwischen dem 22.12.23 und dem 28.02.24 aus Berlin wohin abgeschoben und wie viele davon erfolgten im Rahmen einer Dublin-Überstellung (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
4. Wurden während des Winterabschiebestopps Chartermaßnahmen durchgeführt? Wenn ja, wohin und wie viele Personen wurden in diesem Rahmen abgeschoben?
6. In wie vielen Fällen seit dem 01.01.2023 besaßen aus dem Land Berlin abgeschobene Personen nicht die Staatsangehörigkeit des Zielstaats der Abschiebung (bitte aufschlüsseln nach Staatsangehörigkeit und Zielstaat)?

Zu 1., 4. und 6.:

Die Rückführungsstatistik des Landesamtes für Einwanderung (LEA) orientiert sich an den Herkunftsstaaten (= Staatsangehörigkeit) der Ausreisepflichtigen und erfasst alle Rückführungen, die in Berliner Zuständigkeit erfolgen. Die Rückführungen werden in die Herkunftsstaaten selbst, in die nach der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten, die zur Übernahme der Ausreisepflichtigen verpflichtet oder bereit sind, vollzogen.

Eine statistische Erfassung nach Zielländern der Rückführungen und Überstellungen erfolgt durch das LEA nicht.

Die Rückführungsstatistik wird monatsweise geführt. In der Zeit vom 22.12.2023 bis 31.12.2023 erfolgten keine Rückführungen.

Die monatsweise Unterteilung nach Rückführungen im Januar und Februar 2024 gemäß Dublin-III-Verordnung, in Drittstaaten und per Sammelcharter ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

2024				
Januar				
Herkunftsland	Rückführungen insgesamt	Davon nach Dublin-III-VO	Davon in Drittstaaten	Davon per Sammelcharter
Moldau	12			11
Georgien	9			8
Polen	6			
Lettland	2			
Türkei	2	2		
Afghanistan	1	1		
Albanien	1			
Dominikanische Republik	1			
Aserbajdschan	1			
Staatenlos	1	1		
Syrien	1	1		
Bulgarien	1			
Nigeria	1			1
Rumänien	1			
Marokko	1			
Gesamt	41	5	0	20
Februar				
Herkunftsland	Rückführungen insgesamt	Davon nach Dublin-III-VO	Davon in Drittstaaten	Davon per Sammelcharter
Türkei	6	4		
Polen	4			
Bulgarien	3			

Lettland	2			
Russische Föderation	2	2		
Irak	2	2		
Afghanistan	2	2		
Staatenlos	1			
Bosnien und Herzegowina	1			
Aserbajdschan	1	1		
Nordmazedonien	1			
Vereinigte Staaten	1			
Kosovo	1			1
Tschechien	1			
Tunesien	1			
Serbien	1			
Rumänien	1			
Marokko	1			
Gesamt	32	11	0	1

(Quelle Auswertung Fachverfahren Landesamt für Einwanderung, Stand 29.02.2024)

Folgende Sammelabschiebungen wurden durch das Land Berlin in dem abgefragten Zeitraum organisiert:

Sammelabschiebungen Januar 2024	
Zielstaat	Anzahl der Zurückgeführten
Moldau	11
Georgien	8
Insgesamt	19

2. Auf Grund welcher Ausnahmeregelungen waren während des in 1. genannten Zeitraums Ausnahmen vom Winterabschiebestopp möglich?
3. Wie viele der genannten Abschiebungen erfolgten aufgrund welcher Ausnahmeregel des Winterabschiebestopps? Bei Abschiebungen, die aufgrund einer Ausnahme bezüglich einer rechtskräftigen Verurteilung erfolgt sind, lagen welche Delikte und welche Strafbemessung zu Grunde?

Zu 2. und 3.:

Die in der Zeit vom 22.12.2023 bis 28.02.2024 durchgeführten Rückführungen erfolgten entsprechend der Verständigung im Senat, aus humanitären Gründen Rückführungen von

Ausreisepflichtigen zu priorisieren, die wiederholt oder schwere Straftaten begehen oder sonst als Gefährder die öffentliche Sicherheit gefährden. Dabei blieben Bagatelldelicten, die eine gewisse Schwere nicht erreichen (50 oder mehr Tagessätze bzw. 90 oder mehr Tagessätze wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können) außer Betracht.

Auch Personen, gegen die zum Zeitpunkt der Festlegung des Rückführungstermins mindestens drei strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Vergehen oder ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens eingeleitet worden sind, konnten weiter zurückgeführt werden.

Die Anzahl und Schwere der maßgeblichen Straftaten der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen wurden jeweils vor der Einleitung der Rückführungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall überprüft.

Bei Familienverbänden konnte die Ausreisepflicht zur Wahrung der Familieneinheit allen vollziehbar ausreisepflichtigen Familienmitgliedern gegenüber durchgesetzt werden, wenn ein Familienmitglied die genannten Voraussetzungen erfüllt. Damit wurde gewährleistet, dass Familien möglichst nicht getrennt werden. Eine statistische Erfassung der im jeweiligen Einzelfall maßgebenden Priorisierungsgründe erfolgte nicht. Überstellungen von Asylsuchenden in den für das Asylverfahren zuständigen EU-Mitgliedstaat nach der Dublin-III-Verordnung wurden uneingeschränkt durchgeführt.

5. Bei wie vielen Abschiebungen handelte es sich in diesem Zeitraum um Abschiebungen in der Nacht (Abholung in Wohnung oder Unterkünften zwischen 21 Uhr und 6 Uhr)? Auf welcher Grundlage erfolgt die Annahme des Ausnahmetatbestands des § 58 Abs.7 S.1 AufenthG?

Zu 5.:

Im erfragten Zeitraum wurde insgesamt zu 11 anlässlich von Rückführungsmaßnahmen festgenommenen Personen eine sogenannte Ereigniszeit zwischen 21:00 und 6:00 Uhr durch die Polizei Berlin dokumentiert. Die Ereigniszeit bezieht sich regelmäßig auf den Maßnahmenbeginn vor Ort und spiegelt nicht in jedem Fall die konkrete Betretungszeit der jeweiligen Wohnung wider. Diese kann daher in einigen der genannten Fälle auch außerhalb der Zeit von 21:00 bis 6:00 Uhr liegen.

Die Ausnahmen rechtfertigen sich regelmäßig aus den zeitlichen Vorgaben der Zielländer, in die die Überstellungen oder Rückführungen erfolgen.

So stellen bei Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung die durch die anderen EU-Mitgliedstaaten vorgegebenen Überstellungszeiten sowie vorhandene bzw. vorgegebene Flugverbindungen den zwingenden Rahmen dar. Überstellungen z. B. nach Polen, Frankreich und Österreich erfolgen darüber hinaus üblicherweise auf dem Landweg, sodass die Fahrzeit der Überführung einzuberechnen ist. In der Folge müssen Einzelüberstellungen häufig zur Nachtzeit beginnen, ohne dass dies durch die Berliner Behörden beeinflusst oder vermieden werden könnte. Sammelrückführungen in einige Drittstaaten, z. B. nach Georgien, werden als sogenannte Abholcharter durchgeführt. Diese werden vom Herkunftsstaat der Ausreisepflichtigen organisiert, der zwingende Rahmenbedingungen vorgibt, die sich auf die Abflugzeit niederschlagen.

Berlin, den 18. März 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport